



Die Verwaltung informiert



Teningen
zwischen Schwarz-
wald und Kaiserstuhl

Im Bereich Planen, Bauen
und Umwelt (FB 2) bieten
wir die folgende Stelle an:

Sachbearbeitung im gehobenen Dienst im Aufgabenfeld Baurecht



Die Beschäftigung kann in Teilzeit oder Vollzeit erfolgen.

WIR bieten IHNEN:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsgebiet;
- einen sicheren Arbeitsplatz;
- eine Perspektive auf eine sichere Altersvorsorge;
- die Möglichkeit zum beruflichen Aufstieg;
- eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 11 TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 12 LBesGBW;
- Weiterbildungsmöglichkeiten;
- gleitende Arbeitszeit im Rahmen unserer Regelung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit;
- eine moderne Arbeitsumgebung in einem demnächst generalsanierten Verwaltungsgebäude;
- betriebliche Gesundheitsförderung.

IHRE zukünftige Tätigkeit umfasst im Wesentlichen die nachfolgenden Aufgaben:

- Bauleitplanung, einschl. Bodenordnung, städtebauliche Verträge und Satzungen;
- Vorbereitung von Beschlussvorlagen und Teilnahme an Sitzungen gemeindlicher Gremien; Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten des Bauwesens;
- Ausschreibungen und Vergaben;
- Beiträge nach KAG und BauGB;
- Bearbeitung von Bauvoranfragen und Bauanträgen, Nachbarrecht und Mitarbeit im Bereich Friedhofsverwaltung;
- bei Bewährung im Aufgabengebiet bieten sich bei der Gemeinde Aufstiegsmöglichkeiten, wie z.B. mittelfristig die Übertragung der Funktion stellv. Fachbereichsleitung.

SIE bieten uns:

- einschlägiger Bachelor- oder Diplomstudiengang (FH), vorzugsweise mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung, eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung als Dipl.-VerwW. oder eine vergleichbare Ausbildung mit guten Kenntnissen im Verwaltungsrecht;
- Fachkenntnisse im Bauordnungs- und Planungsrecht sowie im Vergabewesen;
- technisches Verständnis, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten;
- gute EDV-Kenntnisse, insbesondere MS-Office.

Werden SIE Teil unseres Teams und bewerben SIE sich bis 14. Mai 2020 per E-Mail an bewerbung@teningen.de oder postalisch an die Gemeindeverwaltung Teningen, Fachbereich 1, Bahlinger Str. 30, 79331 Teningen.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Kaltenbach, Leiter Fachbereich 2, Tel. 07641/5806-34, gerne zur Verfügung. Die Stelle steht allen Geschlechtern offen.

1 Verwaltung auf einen Blick

Rathaus Teningen

Kontakt

Riegeler Straße 12, 79331 Teningen
 Telefon 07641 / 5806-0
 Fax 07641 / 5806-80
 E-Mail info@teningen.de
 Internet www.teningen.de

Wir sind für Sie da, auch wenn die Räume geschlossen sind! Trotz der Corona-Situation stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung. Der persönliche Kontakt soll jedoch auf das unbedingt notwendige Mindestmaß reduziert werden. Soweit möglich, sollten die Amtsgeschäfte telefonisch, per Mail oder schriftlich abgewickelt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass der Zutritt in die Verwaltungsräume nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bzw. in dringenden Fällen erfolgen kann. Fachbereich 1, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Str. 30, Fachbereich 2, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Str. 30, Fachbereich 3, Verwaltungsstelle Köndringen, Hauptstr. 20

Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Teningen: Alexandra Haas, E-Mail: Inklusion@teningen.de, Tel.: 0170 5547705, Fax: 07641 / 5806-80

Bürgermeister

Sprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Coronakrise findet die Sprechstunde ausschließlich telefonisch statt. Sie erreichen die Sprechstunde am Donnerstag, 7. Mai, von 16 bis 18 unter der Rufnummer 07641 / 5806-41.

Ortsverwaltungen

Verwaltungsstelle Köndringen

Hauptstraße 20 – Fachbereich 3
 Telefon 07641 / 8725
 Fax 07641 / 8613

Verwaltungsstelle Nimbung

Langstraße 1 – Sabrina Striegel
 Telefon 07663 / 9315-0
 Fax 07663 / 9315-15

Bis auf Weiteres geschlossen.

Ortschaftsamt Heimbach

Köndringer Straße 10 – Anja Siebenschock
 Hans-Ulrich Lutz (Ortsvorsteher)
 Telefon 07641 / 8707
 Fax 07641 / 48458

Bis auf Weiteres geschlossen.

i Bürgerinformation

Abfallservice

Gelber Sack

Freitag, 8.5.: alle Ortsteile

Grünschnittentsorgung

Öffnungszeiten: Kompostplatz bei der Firma ROM in Teningen: Täglich: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 17 Uhr; Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 18.30 Uhr; Samstag: 8.30 bis 14 Uhr.

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Teningen. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker, Teningen.

Auflage: 6.195 Exemplare. **Verteilung:** Jeden Mittwoch als Beilage in der Wochenzeitung Emmendinger Tor in allen Haushalten der Gemeinde Teningen.

Technische Herstellung, Satz und Layout: Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen, Telefon 0 76 41 / 93 80 - 0. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2020. Anzeigenverkauf nur über die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH.

Druck: Freiburger Druck GmbH + Co. KG, Unterwerkstraße, 79106 Freiburg.

Grünschnittsammelplatz:

Teningen Oberdorf/Heidenhof, Nimbung und Heimbach: jeden 1. Samstag im Monat von 10 bis 12 Uhr. Bindematerial bei der Anlieferung auf dem Grünschnittsammelplatz bitte entfernen.

Recyclinghof Teningen:

Jeden Do. von 16.30 bis 18.30 Uhr und jeden Sa. Von 9 bis 13 Uhr
 (Wiedlemattenweg, beim Bauhof Teningen)

Dienste

Störungen in der Wasserversorgung

Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit, Tel. 0175 / 7225427

NetzeBW Störungsdienst Strom

Telefon 0800 / 3629-477

Bereitschaftsdienste

In Notfällen ist der Bereitschaftsdienst der Apotheken unter Tel. 01805 / 19292-320 (DRK-Kreisstelle Emmendingen) zu erfahren. Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117.** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte, unter **0711-96589700 oder docdirekt.de.** Die Dienste der Zahnärzte hören Sie unter der zahnärztlichen Notrufnummer 0180 / 3222555-70.

Apotheken-Notdienst

Samstag, 9. Mai

Breisgau-Apotheke, Alemannenstraße 2A, 79331 Teningen, Telefon 07641 / 8460, Fax 07641 / 52433.

Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum, Fabrik Sonntag 5A, 79183 Waldkirch, Breisgau, Telefon 07681 / 4925250, Fax 07681 / 4925260.

Sonntag, 10. Mai

Bürkle-Apotheke, Schillerstraße 19, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 42301, Fax 07641 / 42131.

Schwarzwald-Apotheke, Nikolausplatz 2, 79215 Elzach, Telefon 07682 / 392, Fax 07682 / 1098.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 / 116016

Fachstelle Sucht

Beratung Behandlung Prävention, Hebelstr. 27, 79312 Emmendingen, Tel. 07641 / 933589-0.

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag ab 11 Uhr, Mittwoch bis 18 Uhr; Erstsprechstunden Mittwoch 16 bis 17 Uhr und Donnerstag 11 bis 12 Uhr.

Notruf-Fax nur für Hör- u. Sprachgeschädigte: Fax 07641/4601-77 (Rettungs- und Feuerwehrleitstelle)

DRK-Behinderten-Fahrdienst

Anmeldungen Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Wochenendfahrten bis Donnerstag 12 Uhr – Telefon 07641 / 4601-29

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr; Mittwoch u. Freitag von 16 bis 22 Uhr; Samstag, Sonn- u. Feiertage 8 bis 22 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 / 6076111 Die Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst im Landkreis Emmendingen: 0180 / 6076111.

Augenärztlicher Notfalldienst

Landkreis Emmendingen, Tel. 0180 / 6075311

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst kann unter der Tel. 07667 / 9430810 erfragt werden.

Kirchl. Sozialstation Stephanus Teningen

Tscheulinstraße 4, Tel. 07641 / 96269821, Fax 07641 / 55707, E-Mail: Info@sst-teningen.de.

Geschäfts- und Pflegedienstleitung: Eveline Mießmer, Pflegedienstleitung: Angela Müller
Hospizdienst Emmendingen-Teningen-Freiamt Mitarbeiter des Hospizdienstes begleiten schwerkranke Menschen in ihrer letzten Lebenszeit sowie deren Angehörige. Sie kommen nach Hause, ins Pflegeheim, ins Betreute Wohnen und ins Krankenhaus. Der Dienst ist ehrenamtlich und somit kostenfrei. Erreichbar ist der Hospizdienst: Tel. 07641 / 44001.

Pflegestützpunkt, Seniorenbüro und Betreuungsbeförderung des Landkreises Emmendingen, Markgrafenstraße 8 in Emmendingen, Telefon 07641 / 451-3091, E-Mail: pflegestuetspunkt@landkreis-emmendingen.de. Der Zugang ist barrierefrei.

Nachbarschaftshilfe in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Teningen und dem Caritasverband für den Landkreis Emmendingen Tel. 07641/9214-602, Mail ulrike.brauer@caritas-emmendingen.de oder Tel. 07641/5806-71, Mail suetterlin@teningen.de

Kreisseniorenrat des Landkreises Emmendingen: www.kreisseniorenrat-emmendingen.de.

Außensprechstunden des Pflegestützpunktes des Landkreises Emmendingen Außensprechstelle Endingen (Bürgerhaus/St. Jakobsgässli 4): Dienstag 10 bis 15 Uhr, Frau Sabine Wensch-Christ, Tel. 07641 / 451-3025

Kulturelles

Mediathek Teningen im Schulzentrum:

Geänderte Öffnungszeiten ab 5. Mai 2020, Di. bis Fr. 15 bis 17 Uhr

Förderverein Anwesen Menton / Heimatmuseum Menton: Wegen der Baustelle und der Einrüstung finden derzeit keine Sonntagsöffnungen statt. Auch Sonder- und Gruppenführungen können wegen der Sturzgefahr nicht durchgeführt werden. Sobald die Bauarbeiten beendet und das Gerüst abgebaut sind, werden im Amtsblatt die Öffnungs- und Führungszeiten veröffentlicht. Informationen sind unter der Telefonnummer 07641 / 5806-36 auf der Gemeindeverwaltung zu erhalten.

Rebay Haus:

Coronavirusbedingt bleibt das Rebay Haus bis auf Weiteres geschlossen.

Redaktionsschluss

Montag, 14 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 10 Uhr). Telefon 5806-45, Fax 5806-81, E-Mail: amtsblatt@teningen.de

Anzeigenschluss / Anzeigenannahme

Montag, 12 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 12 Uhr)

Anzeigenannahme: Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Str. 42, Emmendingen, Tel. 07641 / 9380 - 0, E-Mail: anzeigen@wzo-nord.de, Fax 07641 / 9380 - 50

» www.kauf-in-teningen.de

Das ideale Geschenk zum Muttertag

Die Gemeinde Teningen hat die Aktion www.Kauf-in-Teningen.de gestartet. Bei dieser Aktion können Bürgerinnen und Bürger im Internet Einkaufsgutscheine im Wert von 10,-, 25,- und 50,- Euro erwerben. Der Gutschein kann in einem der teilnehmenden Geschäfte eingelöst werden. Zwischenzeitlich gibt es 15 Akzeptanzstellen. Es kommen noch weitere dazu. Inzwischen haben uns einige Nachfragen zu dieser Aktion erreicht.

Was ist der Sinn dieser Aktion?

Die Gemeinde Teningen möchte in der Corona-Krise das heimische Gewerbe unterstützen. Die Attraktivität der gesamten Gemeinde würde wesentlich darunter leiden, wenn viele Betriebe verschwinden würden. Auf Grund der andauernden Schließung von Geschäften sind Gastronomie und Teile des Einzelhandels existenziell bedroht. Darum ist die Aktion seitens der Gemeinde auch als Unterstützungsaktion nur befris-

tet bis zum 31.12.2020 angelegt. Insbesondere soll den Menschen eine Gelegenheit gegeben werden über den Onlinehandel Kaufkraft in der Gemeinde zu halten. Es müssen nicht die Gutscheine der großen Online-Riesen sein. Wer einen Gutschein vor Ort kauft unterstützt ein kleines Gewerbe, er trägt zur Attraktivität seiner Gemeinde bei. Es sind Betriebe, von Menschen die hier leben und auch hier vor Ort Steuern bezahlen.

Wie lange sind die Gutscheine gültig?

Die Gutscheine behalten ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2022.

Was passiert mit nicht eingelösten Gutscheinen?

Sollte nach dem 31.12.2022 auf dem Treuhandkonto der Gemeinde noch ein Geldbetrag von nicht eingelösten Gutscheinen sein, so wird der Betrag einem wohltätigen Zweck innerhalb der Gemeinde Teningen gespendet werden.

www.kauf-in-teningen.de

Wir machen mit

				
Schlosscafe Helmbach	Metzgerei Feißt	im Original	Weinof Nimburg	HOT.BIKE
				
Gasthaus Kaiserstuhl	Hausbrennerei Guldenfels	La-Photo.de	Jeans One	Weingut Möbner-Burtsche
				
Arin Kebap	Haarmoden Stiehler	Kronen Apotheke Teningen	Weingut Gallushof	Reuker Telekomunikation & IT Service

» Ordnungsamt informiert

Geschwindigkeitsmessungen im April

Das Landratsamt Emmendingen hat im April 2020 in Teningen insgesamt drei Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Bei drei Messungen in Teningen zwischen 8 und 23 Uhr wurden 2.154 Fahrzeuge gemessen, von denen 96 (4,46 Prozent) beanstandet werden mussten. Die Maximalgeschwindigkeit betrug 60 km/h im 30-km/h-Bereich.

Auslagestellen

Die Teningen Nachrichten erhalten Sie zusätzlich in folgenden Geschäften:

- Teningen:** Metzgerei Feißt, Am Kronenplatz
Dorfbäckerei Ritter, Brunnenstraße 2
- Köndringen:** Bäckerei Ritter, Bahnhofstraße 2
- Heimbach:** Schloßcafé, Ostman-Ulm-Straße
- Nimburg:** Metzgerei Groß, Stockbrunnenstraße 1



Unsere Jubilare

Teningen

- 07.05. Walter Schmidt, Wilhelmstraße 9 (70 Jahre)
- 10.05. Edith Götz, Hans-Sachs-Straße 16 (80 Jahre)
- 10.05. Jovanka Markovic, Riegeler Straße 57 A (70 Jahre)
- 11.05. Barbara Frey, Neudorfstraße 6 A (70 Jahre)
- 12.05. Paula Engel, Rheinstraße 23 (75 Jahre)
- 13.05. Dieter Möckel, Kandelstraße 9 (80 Jahre)
- 13.05. Hans Dieter Feuerstein, Scharnhorststraße 33 (80 Jahre)

Köndringen

- 13.05. Gerda Haßler, Mühlenstraße 20 (90 Jahre)

Nimburg

- 09.05. Rosemarie Jenne, Langstraße 20 (75 Jahre)
- 09.05. Gertrud Monika Kohrs, Breisacher Straße 27 (75 Jahre)



Bekanntmachung

» Regierungspräsidium Freiburg

Lebensadern der Landschaften: Online-Beteiligung zur Wasserrahmenrichtlinie

Regierungspräsidium (RP) Freiburg startet Online-Beteiligung zum dritten Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie - Regierungspräsidentin Schäfer: „Helfen Sie mit, unsere Bäche, Flüsse und Seen naturnah zu gestalten“.

Was ist zu tun, um Flüsse, Bäche, Seen und Grundwasser im Regierungsbezirk Freiburg in einen ökologisch guten Zustand zu bringen? Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Vereine und Verbände können sich ab sofort auf einem Beteiligungsportal im Internet über den dritten Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) der europäischen Wasserrahmenrichtlinie informieren und ihre Vorschläge einbringen.

„Flüsse und Bäche sind die Lebensadern unserer Landschaften. Helfen Sie mit, unsere Gewässer naturnah zu gestalten und damit Lebensräume für unzählige Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln“, so Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer. Von den Renaturierungsprojekten profitiere nicht zuletzt der Mensch. Gelungene Beispiele dafür seien die Kartauswiesen in Freiburg und die Elz in Teningen-Köndringen, wo die Gewässer nach der naturnahen Umgestaltung für die Bevölkerung besser zugänglich sind. Seit 2010 sind im Regierungsbezirk Freiburg über 40 Prozent der vorgesehenen Maßnahmen auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt worden. Inzwischen sind rund sieben Prozent der Gewässer in einem ökologisch guten Zustand. Schäfer: „Wir haben also noch viel zu tun und zählen dabei auf die Unterstützung der Kommunen und der Bevölkerung.“

Ursprünglich hatte das RP in diesem Frühjahr regionale Veranstaltungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit am dritten Bewirtschaftungszyklus geplant. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Verordnung des Landes und zum Schutz der Gesundheit findet die Beteiligung nun erstmals digital statt. Bis zum 31. Mai können sich Interessierte auf der Internetseite des Regierungspräsidiums über die geplanten Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern informieren

und sich aktiv in die weiteren Planungen einbringen. Dort sind auch Vorträge und Videos über die Oberflächengewässer und das Grundwasser in den Regionen eingestellt.

Alle im Portal eingegangenen Anregungen werden bewertet und können in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die baden-württembergischen Einzugsgebiete von Rhein und Donau einfließen. Die Planentwürfe sollen dann bis spätestens Ende 2020 veröffentlicht werden. Anschließend können innerhalb von sechs Monaten Stellungnahmen zu den Entwürfen abgegeben werden.

Hintergrundinformationen:

Die Europäische Union hat am 22. Dezember 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Grundlage für einen einheitlichen Gewässerschutz geschaffen. Ziel ist es, den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers herzustellen. Hierfür sind im Turnus von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Aktuell steht die Fortschreibung der 2015 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne bis Ende 2021 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) an.

Link sowie Anleitung zur Online-Beteiligung unter „Aktuelles“ auf der Internetseite des RP: www.rp-freiburg.de.

» Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Warnung vor betrügerischen E-Mails mit Hinweis auf eine Steuer-Rückerstattung

Aktuell werden vermehrt betrügerische E-Mails verschickt, die vermeintlich vom Bundeszentralamt für Steuern sind und eine Steuer-Rückerstattung in Aussicht stellen. Empfänger der E-Mail werden dazu aufgefordert, Unterlagen an eine genannte E-Mail-Adresse zu schicken. Diese E-Mail ist eine Fälschung und ein Betrugsversuch. Bürgerinnen und Bürger sollen auf keinen Fall antworten und die E-Mail unwiderruflich löschen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe warnt ausdrücklich vor diesen betrügerischen E-Mails. Steuererstattungen von den Finanzämtern im Land werden ausschließlich per Post angekündigt und niemals per E-Mail an die private E-Mail-Adresse.

Eine solche E-Mail könnte wie folgt aussehen:

Betreff: die letzte Erinnerung an Ihre Rückerstattung!
#C0533703344

Datum: 29 Apr 2020 07:43:48 +0000

Von: bundeszentralamt für steuern <an dieser Stelle steht eine abweichende beliebige E-Mail-Adresse>

An: Empfänger <an dieser Stelle steht die E-Mail-Adresse des Opfers>

Aktionsministerium und öffentliche Rechnungen

Betrifft: Fehler bei der Berechnung der Höhe der Einkommensteuer 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Steuerverwaltung Ihrer Abteilung überweist 204,90 auf Ihr Bankkonto. Dies ist auf eine Fehleinschätzung zu Ihren Gunsten zurückzuführen. Tatsächlich wurde gemäß den beigefügten Artikeln die Berechnung Ihres Familienquotienten nicht berücksichtigt, was die effektive Berechnung Ihrer Einkommensteuer wirklich verzerrte.

Vielen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben, auf diese E-Mail zu antworten, indem Sie Ihre Genehmigung für die Übertragung bestätigen und zwei Identitätsnachweise senden: Personalausweis Duplex / Selfie mit Personalausweis / Reisepass Bitte senden Sie uns die Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: bundeszentralam.tsteuern@gmx.de (=> Diese E-Mail-Adresse ist nicht vom Bundeszentralamt für Steuern!).

Ich stehe Ihnen für weitere Informationen weiterhin zur Verfügung und akzeptiere, Frau, Herr, die Zusicherung meiner höchsten Rücksichtnahme.

» Agentur für Arbeit Freiburg

Arbeitsagentur und Jobcenter setzen weiter auf Telefon- und Onlinezugang

Gesundheitsschutz bleibt oberste Priorität. Seit dem 18. März haben Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) bundesweit die persönlichen Kontakte mit Kunden in den Dienststellen reduziert und Anliegen telefonisch oder online geklärt. Um gut erreichbar zu sein, wurde Personal aus anderen Bereichen, zum Beispiel aus der Arbeitsvermittlung, in den Service-Centern und bei zusätzlichen regionalen Telefonhotlines eingesetzt. Diese Praxis hat sich unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes für Mitarbeiter und Kunden bewährt. Sie gilt deshalb bis auf Weiteres auch über den 4. Mai hinaus.

Parallel werden spezielle Büros und Serviceschalter, die alle hygienischen Standards des Gesundheitsschutzes erfüllen, auf ihren Einsatz vorbereitet. Ziel ist es, zumindest in dringenden Fällen oder wenn es rechtliche zwingende Gründe gibt, persönliche Vorsprachen zu ermöglichen. In diesen Fällen vereinbaren die Arbeitsagentur und das Jobcenter mit den Betroffenen einen Termin. Sobald die Maßnahmen zum Infektionsschutz abgeschlossen sind, werden Öffentlichkeit und Kunden darüber informiert.

Ansonsten gilt: Alle Regelungen, die seit dem 18. März gelten, haben weiterhin Bestand. Eine Arbeitslosmeldung soll bis auf Weiteres telefonisch erfolgen. Anträge auf Geldleistungen können online unter <http://www.arbeitsagentur.de> gestellt werden. „Unsere wichtigste Aufgabe bleibt die zuverlässige Zahlung von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Grundsicherungsleistungen. Dem ordnen wir derzeit alles unter“, sagt der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Freiburg, Christian Ramm. Das Geld wird wie gewohnt auf die Konten der Empfänger überwiesen. Für Notfälle, insbesondere wenn eine Barzahlung unumgänglich ist, kann nach vorheriger Terminabsprache der Zugang zum Gebäude ermöglicht werden.

» Polizeipräsidium Freiburg

Körperverletzung – Zeugen gesucht

Am frühen Freitagmorgen des 1.-Mai-Feiertages um 2.06 Uhr erhielt das Polizeirevier Emmendingen die Meldung, dass es in Teningen, Riegeler Straße, im Bereich der Volksbank zu einer Körperverletzung gekommen sei.

Die eingesetzten Polizeibeamten des Polizeireviers Emmendingen konnten vor Ort ermitteln, dass der spätere Geschädigte an der Tatörtlichkeit auf zwei männliche Personen traf. Nach einer kurzen Unterhaltung wurde dem Geschädigten durch eine der beiden anderen Personen mehrmals in das Gesicht geschlagen. Im Anschluss nahm diese Person auch das Fahrrad des Geschädigten und warf es auf die Straße. Im Anschluss flüchteten die beiden Personen zu Fuß von der Tatörtlichkeit. Der Geschädigte wurde durch den körperlichen Übergriff leicht verletzt.

Das Polizeirevier Emmendingen hat die Ermittlungen aufgenommen und bittet deshalb mögliche Zeugen, welche den Sachverhalt beobachtet haben oder sachdienliche Hinweise abgeben können, sich mit dem Polizeirevier Emmendingen unter Telefon 07641 / 5820 in Verbindung zu setzen.

» Zustellung des Amtsblattes

Amtsblatt nicht erhalten ?

Falls Sie das Amtsblatt nicht erhalten haben, können Sie sich an die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Tel. 07641/93800 oder mit Fax unter der Nummer 07641/6173 wie auch per Mail an: zustellung@wzo.de wenden.

» Landratsamt Emmendingen

Geänderte Hotline-Zeiten beim Corona-Bürgerinformationsdienst

Der telefonische Bürgerinformationsdienst des Landratsamtes zu Corona hat seine Zeiten erneut angepasst. Im Mai ist er nur noch Montag bis Samstag unter der Telefonnummer 07641 / 451-2222 erreichbar. Die Telefone sind von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr besetzt. Am Samstag werden die Fragen von 9 bis 13 Uhr beantwortet.

Kein Wasser mehr aus Bächen und Flüssen entnehmen

Wegen des trockenen Aprilwetters sind die Pegel von Bächen, Flüssen und Seen in den vergangenen Wochen gesunken. Gewitter und Regenschauer sorgen oft nur für eine kurze, aber nicht nachhaltige Verbesserung. Zum Schutz von Fischen, weiteren Wassertieren und Pflanzen darf kein Wasser mehr aus Flüssen und Bächen entnommen werden, auch nicht in kleinen Mengen durch Schöpfgeräte oder Pumpen. Die Wasserbehörde im Landratsamt weist darauf hin, dass dieses Verbot der Wasserentnahme sowohl für private Zwecke als auch für die Landwirtschaft, den Forst und den Gartenbau gilt.

Dieses Verbot der Wasserentnahme gilt, solange am maßgeblichen Pegel „Gutach / Elz“ der Abfluss von 1,58 Kubikmetern pro Sekunde (m³/s) im Tagesmittel unterschritten ist. Maßgeblich ist der Wert „Tagesmittel am Vortag“. Dieser Wert kann im Internet unter <https://www.hvz.baden-wuerttemberg.de/pegel.html?id=00300> oder mittels der App „Meine Pegel“ (Detailseite: Weitere Informationen zum Pegel) für den Pegel „Gutach / Elz“ (Q [m³/s]) abgefragt werden. Es gilt hierbei der angezeigte Wert hinter dem Buchstaben „Q“. Liegt dieser Wert unter 1,58 m³/s, darf kein Wasser entnommen werden. Der Wert von 1,58 m³/s entspricht dem „Mittleren Niedrigwasserabfluss“.

Für die landwirtschaftliche Beregnung im Raum Buchholz-Denzlingen und einzelner anderer Betriebe gilt eine Sonderregelung, die in wasserrechtlichen Zulassungen geregelt ist.

Die Mitglieder des Beregnungsverbandes Mittlere Elz dürfen Wasser dann aus Bächen und Flüssen entnehmen, wenn oberhalb Grundwasser aus Brunnen in die Gewässer eingespeist wird. Aus der Glotter darf aufgrund der besonderen hydrologischen Situation auch bei Einspeisung von Grundwasser kein Wasser entnommen werden.

Hugenwaldtunnel eine Woche lang nachts gesperrt

Wegen der regulären jährlichen Frühjahrswartung ist der Hugenwaldtunnel der B 294 bei Waldkirch von Montag, 11. Mai, bis voraussichtlich Freitag, 15. Mai, jeweils in den Nachtstunden zwischen 19 Uhr und 6 Uhr morgens gesperrt. Die Umleitung erfolgt in dieser Zeit über Waldkirch, sie ist entsprechend ausgeschildert.

Keine Altkleider zum Recyclinghof bringen

Ab sofort können auf den Recyclinghöfen im Landkreis Emmendingen keine Altkleider und Schuhe mehr angenommen werden. Hintergrund ist, dass wegen der Corona-Krise weltweit die Absatzmärkte für Altkleider zusammengebrochen sind. Das Unternehmen, mit dem der Landkreis auf den Recyclinghöfen bei den Altkleidern zusammenarbeitet, hat die Sammlung deshalb bis auf Weiteres eingestellt. In diesem Frühjahr waren zudem größere Mengen als sonst zusammengekommen, weil viele Menschen ihre durch Corona bedingte freie Zeit dazu genutzt haben, ihre Schränke zu durchstöbern.

**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die
Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹**

vom 17. März 2020
(in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen,
Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem

Betreuungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betreuungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektions-

schutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwäsungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,

3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder da-

von abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,

7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute

Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt

zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11
Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	



» Evangelische Kirchengemeinde Teningen

Informationen zu Gottesdiensten

Ab dem 10. Mai dürfen in Baden-Württemberg wieder Gottesdienste gefeiert werden. Das wurde Ende letzter Woche bekannt. Allerdings gelten für diese Gottesdienste **strenge Sicherheitsregeln**. Die Besucherinnen und Besucher müssen jederzeit zwei Meter Abstand zueinander halten, nur Menschen, die im selben Haushalt leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Daher ist die Teilnehmerzahl je nach Kirchengröße und Art der Sitzgelegenheiten streng begrenzt. Zudem muss auf Singen und lautes Beten verzichtet werden. Das Tragen einer Mund- und Nasenmaske wird empfohlen. Gottesdienste sollten möglichst nicht länger als 30 Minuten dauern. Abendmahlsfeiern sind bis Erntedank ausgesetzt.

Es wird deutlich, die Kirchengemeinde kann nicht einfach zu den gewohnten Gottesdiensten zurückkehren. Sie ist zudem verpflichtet, für jeden Gottesdienst ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** zu erstellen. Der Kirchengemeinderat ist jetzt dabei, solche Konzepte vorzubereiten und gleichzeitig über alternative Gottesdienst- und Andachtsformate inner- und außerhalb der Kirche nachzudenken. So ist es beispielsweise denkbar, Gottesdienste unter freiem Himmel zu feiern, wo Abstände leichter und zwangloser eingehalten werden können und mehr Teilnehmende möglich sind.

45mm / TEN
zu 107 Teningen,
Flora Nova
0003126871-1 / K

Teninger Schulen

Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen	07641/9555710
Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen.....	07641/6929
Theodor-Frank-Realschule Teningen	07641/9555750
Ganztagesbetreuung Schulzentrum Teningen.....	07641/9555770
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule Köndringen	07641/5036
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule AS Heimbach ...	07641/44565
Antoniter-Grundschule Nimburg	07663/912307

Aktuell geht der Kirchengemeinderat davon aus, dass ein gemeinsamer **Gottesdienst am Pfingstsonntag**, 31. Mai, voraussichtlich unter freiem Himmel an der Elz gefeiert werden kann. In der Zwischenzeit wird an weiteren möglichen Formaten gearbeitet und hier im Amtsblatt und auf der Homepage (kirche-teningen.de) informiert. Die Kirchengemeinde freut sich sehr, dass wieder Gottesdienste gefeiert werden können. Gleichzeitig müssen diese Gottesdienste unter strengen Sicherheitsvorkehrungen gut geplant und durchdacht sein. Sicherheit geht vor Schnelligkeit. Weil auf absehbare Zeit viele nicht wie gewohnt am Gottesdienst teilnehmen werden können, setzt die Kirchengemeinde weiterhin auf das erfolgreiche Angebot für zu Hause mit Hausgottesdiensten, Telefonandacht, Kummer- und Mutmachhandy, Singen um 19.30 Uhr, Nähaktionen, Bastelideen aus den Kindergärten und Videos von der Kirchenschnecke Lisbeth.

Die **Hausgottesdienste** des Kirchenbezirks stehen weiterhin jeden Sonntag zur Verfügung. Die Vorlage kann auf www.kirche-teningen.de/aktuelles heruntergeladen werden und liegt vor dem Pfarrhaus aus. Menschen, die einen Gottesdienst nach Hause gebracht bekommen möchten, können sich telefonisch (07641 / 9334580) oder per E-Mail (teningen@kbz.ekiba.de) melden.

Pfarramt bleibt geschlossen

Das Pfarramt muss weiterhin geschlossen bleiben, es ist aber telefonisch und per E-Mail erreichbar (07641 / 9334580 oder teningen@kbz.ekiba.de). Verpasste Anrufe werden per Mail an Sandra Maquaire und Christina Schäfer gemeldet und sie rufen zurück. Pfarrerin Christina Schäfer ist zudem über die Handynummer 0176 / 42594405 erreichbar.

Geistliche Angebote der Landeskirche

Die Evangelische Landeskirche in Baden arbeitet weiter an kreativen Möglichkeiten, ihr geistliches Leben angesichts der Einschränkungen im Zuge der Corona-Epidemie aufrecht zu erhalten. Da Gottesdienste, in denen Menschen in geschlossenen Räumen zusammenkommen, nur sehr eingeschränkt möglich sind, werden weiterhin Online-Gottesdienste angeboten. Angebote unter finden sich unter: www.ekiba.de/kirchebegleitet.

METZGEREI
feißt
...die feine Adresse

Metzgerei Feißt GmbH
Am Kronenplatz
Riegeler Straße 2 · 79331 Teningen
Telefon 0 76 41 / 84 46
Fax 0 76 41 / 84 80

Unser Angebot für Sie vom 7.5. bis 9.5.2020

<i>zum Braten oder Kochen</i> Tafelspitz / Bürgermeisterstück	je 100 g € 1,29
<i>pfannenfertig paniert</i> Schweineschnitzel	100 g € 0,99
<i>leicht angeräuchert</i> Bierwurst	100 g € 1,29
Tiroler Bierwurst	100 g € 1,29
<i>saftig zum Spargel</i> Wacholderschinken	100 g € 1,39
<i>aus dem Allgäu</i> Käseleible 50% F.i.Tr.	250 g/Stück € 3,60
<i>mit Staudensellerie und gekochtem Schinken</i> Tortellinisalat	100 g € 1,20

„zum Bersten“ ... Schinken und Spargel und Schinken ...
Der tagesfrisch gestochene heimische Spargel ist am Markt. Zum Bersten prall und quietschend hüpfert er uns fast aus den Händen. Dazu ein köstlicher Schinken oder zwei, drei ... Kochschinken, Backschinken, Bauernschinken oder unsere rohen Schinken

PARTYSERVICE



OPTIK

BLICK

INH. SIMON HÄBERLIN, B.SC.
AUGENOPTIKER
NEUDORFSTRASSE 21
79331 TENINGEN
FON 07641 - 44043

ÖFFNUNGSZEITEN:
MO - GESCHLOSSEN
DIENSTAG 9.00-11.00 UHR
DONNERSTAG 15.00-17.00 UHR
SAMSTAG 10.00-12.00 UHR
www.optik-im-blick.de

Wir sind wieder da!

Unsere Servicezeiten für Kleinigkeiten wie Reparaturen und kleine Einkäufe:

Dienstag 9.00–11.00 Uhr
Donnerstag 15.00–17.00 Uhr
Samstag 10.00–12.00 Uhr

Weitere Termine nach telefonischer Absprache möglich.

Bitte immer nur ein Kunde im Laden und nur mit Mund-Nasen-Maske.

Für Brillenberatung und Augen vermessen bitte einen Termin (außerhalb unserer Servicezeiten) vereinbaren!

Überblick über die aktuellen Aktionen der Evangelischen Kirchengemeinde Teningen

Corona-Spenden-Aktion für die Waldenserkirche in Italien und neues Gemeindeprojekt: In Zeiten der Corona-Krise spüren wir über den nun stets nötigen Abstand hinweg, wie eng wir doch als Menschen miteinander verbunden sind. Und zugleich sehen wir, dass die Not sehr unterschiedlich verteilt ist.

Die Evangelische Kirchengemeinde Teningen möchte an dieser Stelle gerne mit einer Spenden-Aktion ein Zeichen der Verbundenheit nach Italien senden, wo die Not besonders groß ist. Eng mit der Landeskirche verbunden ist die evangelische Waldenserkirche, eine kleine evangelische Minderheitenkirche. Besonders betroffen sind die Gemeinden in Bergamo, Brescia, Parma und Piacenza. Dort sind viele Tote zu beklagen. Die Waldenser haben in den letzten Wochen aus eigenen Mitteln 8 Millionen Euro für die Coronahilfe aufgebracht. Eine – für diese kleine Kirche – unglaubliche Summe. Die Kirche finanziert sich selbst ausschließlich aus Spenden der Gemeindeglieder und ist jetzt umso mehr auf Unterstützung angewiesen. Mehr denn je sind Seelsorgerinnen und Seelsorger gefragt für die Trauernden, für Pflegenden und Ärztinnen und Ärzte. Es ist wichtig, dass Gehälter weitergezahlt werden können und das Gemeindeleben aufrechterhalten bleibt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Teningen möchte ihren Beitrag leisten und die Waldenser bei ihrer wertvollen Arbeit unterstützen. Dies wird über eine gemeinsame Spenden-Aktion getan: Für die ersten 2.000 gespendeten Euro legt die Kirchengemeinde Teningen je einen Spenden-Euro dazu und verdoppelt damit jede Spende.

Spenden können mit dem Verwendungszweck „Waldenser“ an das Konto der Kirchengemeinde Teningen (IBAN DE 4568 0920 0000 0801 1001, Volksbank Breisgau Nord) überwiesen oder direkt im Pfarramt, Martin-Luther-Straße 8a, eingeworfen werden. Nähere Informationen zu der Aktion gibt es auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.kirche-teningen.de/aktuelles.

Der Kirchengemeinderat hat zudem beschlossen, die Waldenserkirche im Rahmen eines **Gemeindeprojekts** zu unterstützen. Die Gemeinde wird dazu im Gemeindehaus ein Bücherregal einrichten, aus dem – wenn es die Corona-Verordnung wieder zulässt – gebrauchte Bücher gegen eine kleine Spende mitgenommen werden können. Der Erlös soll an die Waldenserkirche gehen. **Gut erhaltene Bücher können ab sofort vor dem Gemeindehaus abgegeben werden.**

Mund- und Nasenmasken erhältlich! Menschen in der Kirchengemeinde und aus der Nachbarschaft haben Mund- und Nasenmasken für die Pflegeeinrichtungen und für Menschen, die der Risikogruppe zugehören, genäht. Insgesamt über 400 Masken konnten bereits dem Seniorenzentrum, der

Sozialstation, den Kindergärten, der Gemeindeverwaltung Teningen und Menschen aus der Risikogruppe übergeben werden. Die Kirchengemeinde bedankt sich sehr herzlich bei den fleißigen Näherinnen für ihr großes Engagement und ihre Großzügigkeit.

Menschen, die der Risikogruppe angehören oder aus anderen Gründen dringend eine Maske brauchen, können sich gerne im Pfarramt melden (teningen@kbz.ekiba.de oder 07641 / 9334580). Die Kirchengemeinde bringt dann die Masken vorbei.

Fertige Masken können weiterhin am Pfarrhaus oder Gemeindehaus, Martin-Luther-Straße 8, abgegeben werden.

Bei Anruf Andacht! Die Kirchengemeinde hat einen Anrufbeantworter eingerichtet. Unter der Telefonnummer 07641 / 9687900 kann eine kurze Telefon-Andacht abgehört werden, die Pfarrerin Christina Schäfer einmal wöchentlich aufspricht.

Bastelideen der Kindergärten und Gartenzaunaktion: Die Erzieherinnen und Erzieher der Kindergärten der Kirchengemeinde stellen regelmäßig Bastelideen auf ihre Homepage: www.david-kindergarten-teningen.de.

Seit einiger Zeit gibt es außerdem eine Gartenzaunaktion der Kindergärten. In der Villa Kunterbunt wird das Gartentor derzeit durch die Kinder mit Schmetterlingen verziert, als Symbol der Hoffnung und der Freude. Ein ganzer Schwarm an Schmetterlingen hat sich bereits am Zaun eingefunden. Auch im David-Kindergarten wurde der Gartenzaun für die Kinder zur freien Gestaltung freigegeben. Die Werke sollten, wenn möglich, wetterfest sein. Mobiles, Dosenkäfer, Hummeln und anderes zieren bereits den Zaun. Alle Kinder sind herzlich eingeladen, mitzumachen!

Kummer- und Mutmachhandy: Die Kirchengemeinde hat ein Kummer- und Mutmachhandy eingerichtet. Die Kirchengemeinderäte und -rätinnen und weitere Ehrenamtliche sind hier rund um die Uhr erreichbar. Menschen, die in irgendeiner Weise Hilfe brauchen, Fragen haben oder einfach einmal mit jemandem reden wollen, sind eingeladen, anzurufen. Das Mutmachhandy ist unter der Nummer 0157 / 35446173 erreichbar.

Glockenläuten und Singen um 19.30 Uhr: Die Kirchenglocken läuten jeden Abend um 19.30 Uhr. Alle sind eingeladen, ihre Fenster zu öffnen, eine Kerze als Zeichen der Hoffnung anzuzünden und – nachdem die Glocken verklungen sind – miteinander zu singen „Der Mond ist aufgegangen“.

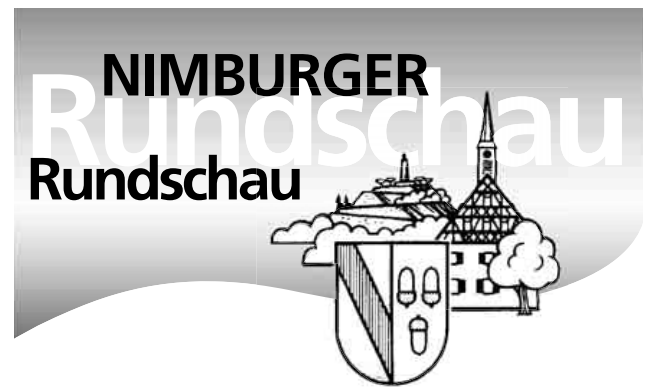
Weiter in Kontakt bleiben! Die Kirchengemeinde will mit den Menschen der Gemeinde in Kontakt bleiben. Aktuelle Infos bietet die Homepage www.kirche-teningen.de/aktuelles, die Facebook-Seite „Evangelische Kirchengemeinde Teningen“ und der Instagram-Account „evkg_teningen“. Für alle, die nicht im Internet unterwegs sind, wird hier im Amtsblatt und im Schaukasten an der Pfarrhausmauer informiert.



» Evangelische Kirchengemeinde Köndringen

Mitteilungen an die Gemeindemitglieder

Obwohl Gottesdienste ab dem 10. Mai möglich sind, findet bis auf Weiteres in Köndringen noch kein Gottesdienst in der Kirchstatt. Ein notwendiges Schutzkonzept muss erst ausgearbeitet werden, wozu die Desinfektion der Sitzflächen vor und nach dem Gottesdienst, das Aufstellen von Desinfektionsständen sowie die Markierung von Sitzplätzen gehört, damit der Abstand von zwei Metern sowie das Einhalten einer Höchstgrenze von Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährleistet wird. Auch soll Rücksicht genommen werden auf ältere Gottesdienstbesucher, die besonders darauf angewiesen sind, die Infektionsgefahr möglichst niedrig zu halten. Der Kirchengemeinderat ist darüber im Gespräch. Derzeit vorstellbar ist die Durchführung von Gottesdiensten ab Pfingsten, bevorzugt im Freien, was aber noch nicht entschieden ist. Weiterhin sind Interessierte jedoch zu den Hausgottesdiensten eingeladen, die auf jeden Fall auch in Zukunft angeboten werden und deren Faltblätter jeweils auf der Facebookseite der Kirchengemeinde heruntergeladen oder in der offenen Kirche abgeholt werden können.



» Evangelische Kirchengemeinde Nimburg

Mitteilungen an die Gemeindemitglieder

Das Pfarramt ist im Moment geschlossen, Pfarrer und Sekretärin befinden sich im Home-Office und alle Gottesdienste sowie alle Gemeindeveranstaltungen und Sitzungen sind ausgesetzt. Wer Bücher von der Bücherei ausleihen möchten, kann bei Sonja Moser (Telefon 07663 / 5174) oder Renate Ehret (Telefon 07663 / 5393) anrufen.

Pfarrer Halberstadt ist erreichbar unter der Nummer 0171 / 8105477. Im Pfarramt anrufen kann auch jeder, der Hilfe im Alltag braucht. Das Pfarramt wird tun, was es kann.

Mundmasken nähern: Die Kirchengemeinde sucht Menschen, die in der Lage sind, Mundmasken zu nähern. Auch Spenden von Baumwollstoffen sind willkommen. Wer mitmachen möchte oder Masken benötigt, meldet sich bitte bei Kristina Kern, Telefon 3590.

Glockenläuten und Gottesdienste: Es werden jeweils zu den üblichen Gottesdienstzeiten zehn Minuten vorher die Glocken läuten und alle wissen, dass sie im Denken aneinander und im Gebet miteinander verbunden sind. Man kann sich auch die Vorlage für einen Hausgottesdienst von der Internetseite des Evangelischen Kirchenbezirks Emmendingen herunterladen: <https://www.kirchenbezirk-em.de/>. Des Weiteren werden die Glocken jeden Abend um 19.30 Uhr läuten. Jeder ist eingeladen, sich im Gebet mit anderen verbunden zu fühlen und als Zeichen der Hoffnung eine Kerze ins Fenster zu stellen. Pfarrer Klaus Halberstadt grüßt herzlich.

Unser Speisen-Abholservice

Tel. 0 76 41 / 962 80 43 – Montag bis Freitag
und Sonntag von 11.30–14 und 17–20 Uhr

Mo.–Do. von 11.30–14 Uhr Mittagstisch
2 Essen zur Auswahl ab € 8,50

Unsere Muttertags Menüs

am 10. Mai zum Abholen

Salat mit Spargel, Räucherlachs und Ei

Kalbsteak an Morchelrahmsauce,
mit Spätzle und Gemüse

Bayrisch Creme mit Amaretto Pflaumen

22,50 €



12–14 Uhr und 17–20 Uhr

Wolfsbarsch an Riesling-Senfsoße
mit Rosmarinkartoffeln und Salat 17,80 €

Schlemmerpfännle mit Schweinefilet
auf Spätzle, mit Spargel, Hollandaise und
Käse überbacken und Salat 18,50 €

Dessert
Bayrisch Creme mit
Amaretto Pflaumen
2,90 €



Alle Infos auch auf
www.weinstubeblum-koendingen.de

Ihr Weinstube-Blum-Team
Bahnhofstraße 10 · Köndringen



Für Nimburg und Bottingen:

Schnelle Hilfe

Feuerwehrnotruf

0 76 41 / 89 80

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter
www.teningen.de



DIEBSTAHL IN NIMBURG – BELOHNUNG € 100,-

In den letzten Wochen wurde in Nimburg, Gewinn Nimberg/Steingrube, mehrfach auf Garten-/Freizeitgrundstücken eingebrochen bzw. Gegenstände gestohlen.

Unter anderem ein Rasenmäher: Es handelt sich um einen älteren, roten Motormäher der Marke Toro mit zuschaltbarem Radantrieb. Wer Hinweise zur Ermittlung des Täters geben kann, erhält eine Belohnung von € 100,-.

H. Schundelmeier – Telefon 0 76 41 / 4 42 42

Ein Hinweis noch für den Dieb: Der Rasenmäher läuft schlecht an. Ich kann dir gerne Hinweise geben, das Problem zu lösen.

Und noch was: ein Bekannter von mir mit Corona-Infektion hatte den Rasenmäher in Gebrauch. Ich rate dir, dich dringend testen zu lassen.



» Ortschaftsamt Heimbach

Rathaus Heimbach geschlossen

Das Bürgerbüro im Ortschaftsamt Heimbach ist am Donnerstag, 7. Mai, geschlossen. In dringenden Fällen bitte an das Rathaus in Teningen wenden, Telefon 5806-10.

» Sportverein Heimbach

Schrottsammlung wird verschoben

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die für kommenden Samstag, 9. Mai, vorgesehene Schrottsammlung verschoben werden. Vorgesehen ist die Durchführung im September. Das konkrete Datum wird rechtzeitig bekanntgegeben.

» Musikverein Heimbach

Maispielen einmal anders

In Zeiten der Corona-Epidemie muss man auf viel lieb Gewonnenes verzichten. So konnte auch das traditionelle Maispielen in der gewohnten Form leider nicht stattfinden. Dennoch gab es im Dorf einige private Initiativen, bei denen die Musikerinnen und Musiker von zu Hause aus den Wonnemonat musikalisch begrüßten. Der Musikverein Heimbach möchte sich auf diesem Wege recht herzlich für den Applaus bedanken, wünscht allen weiterhin gute Gesundheit und hofft, sich bald wieder der Öffentlichkeit zeigen zu können.



Allgemeines

» Pflegestützpunkt im Landkreis Emmendingen

Kostenlose Beratung

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Emmendingen bietet an: Neutrale und kostenlose Information und Beratung für gesetzlich versicherte Pflegebedürftige, Angehörige und Interessierte aller Altersgruppen rund um das Thema Pflegebedürftigkeit, Pflege, Betreuungs- oder Entlastungsmöglichkeiten. Beratungen werden im Pflegestützpunkt in Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder in Hausbesuchen angeboten. **Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen:** Montag bis Freitag, außer Mittwoch, 8.30 bis 12 Uhr, Donnerstag 14 bis 18 Uhr; Besucheranschrift: Markgrafenstr. 8, 79312 Emmendingen; Postanschrift: Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen; Tel. 07641 / 451-3091, -3095, -3025, pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de. **Außensprechzeiten: Endingen,** Bürgerhaus, Jakobsgässli 4, dienstags 10 bis 15 Uhr. **Herbolzheim,** Torhaus, Hauptstr. 60, donnerstags 10 bis 15 Uhr. **Waldkirch-Kollnau,** Bürgertreff, Hildastr. 2a, montags 10 bis 15 Uhr.

Stellplatz in Teningen gesucht!

Halle/überdachter Platz/Schopf, LxBxH: 9.50/2.50/3.50 Meter
nemcomed GmbH, Telefon 0 76 41 / 46 88 30

» Was Sie interessiert,
ist für uns wichtig.

Wochenzeitung
EMMENDINGER TOR

...dazu stehen wir.

SELO e.V.
Steuererklärungs-Service
für Arbeitnehmereinkünfte
(Lohnsteuerhilfsverein)

Steuererklärung?
Kein Problem!
Tel. 07641-912322

Denzlinger Str. 27 · Emmendingen
Hinweis: Beratung für Mitglieder
gemäß §4 Ziff. 11 StBerG.

www.selo.de

» Kostenlose Beratung

Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung (EUTB): Die EUTB berät nach dem Grundsatz „Eine für alle“ zu sämtlichen Fragen, die sich für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige stellen. Die Beratung ist kostenfrei.

EUTB Lebenshilfe KV Emmendingen e.V., Karl-Friedrich-Straße 68/1, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 93341-214 (Frau Hoffmann); **Außensprechstunde in Waldkirch freitagnachmittags. Termine bitte telefonisch vereinbaren.**

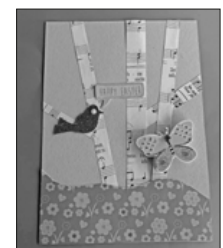
EUTB Diakonisches Werk Emmendingen, Karl-Friedrich-Straße 20, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 9185-13 (Herr Hensel), Telefon 07641 / 9185-16 (Frau Funk); **Außensprechstunde in Herbolzheim dienstagsvormittags. Termine bitte telefonisch vereinbaren.**

EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e.V., Milchhofstraße 1b, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 96212-65 (Frau Thiemann / Frau Gungl); **Außensprechstunde donnerstagnachmittags in Endingen Telefon 0152 / 56808748, in Elzach Telefon 0152 / 09272764.**

» Schwarzwaldverein Teningen

Preisverleihung für Osterüberraschung

Ostern ohne Eiersuche mit dem Schwarzwaldverein? Klingt undenkbar. In Zeiten der Coronakrise standen für Familien die Zeichen schlecht für Osterspäß wie in früheren Jahren. Der Schwarzwaldverein wäre aber nicht über 150 Jahre alt geworden, würden sich die Mitglieder nicht immer wieder etwas Neues ausdenken. In diesem Fall ließen sich die Familien des Schwarzwaldvereins nicht beirren, zettelten eine Zusammenarbeit mit dem Schwäbischen Albverein an und verlagerten die Ostereiersuche in die Briefkästen: 58 Familien aus beiden Vereinen bastelten, werkelteten, klebten und malten, was das Zeug hielt, um anderen eine Osterfreude zu machen. Die Osterüberraschungen schickten sich die Familien jeweils in zugelosten Paaren gegenseitig zu. In den Osterpaketen steckte nicht nur Schokolade und Papier, sie beinhalteten auch viele freundliche Worte an bisher fremde Menschen, Freude am Basteln und Liebe zum Detail. Die schönsten Osterpostkarten der Familien im Schwarzwaldverein konnten im Nachhinein sogar noch eine Kleinigkeit gewinnen. Laut der Jury stammte die kreativste Osterüberraschung von der Familie Bruder aus Gengenbach. Da aber auch die Osterpostkarte der Familie Armbruster aus Teningen mehr als überzeugte, vergab die Jury außerplanmäßig einen weiteren Preis.



Osterpostkarte.

» **Spende des Gewerbeverein Teningen**

Sechs Desinfektionssäulen für Schulzentrum und Verwaltung

Sechs mobile Desinfektionssäulen im Gesamtwert von rund 3.000 Euro spendete der Gewerbeverein Teningen kürzlich der Gemeindeverwaltung. Diese werden in der Mediathek im Schulzentrum Teningen und in den Rathäusern in Köndringen, Nimburg und Heimbach sowie im Bürgerhaus Zehntschauer, dem derzeitigen Hauptsitz der Verwaltung, eingesetzt.

Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker freut sich über die großzügige Spende, die den aufgrund der Corona-Krise strapazierten Gemeindehaushalt etwas entlastet. Gewerbevereins-Vorsitzender Felix Fischer sagte bei der Übergabe: „Wirtschaft macht Schule. Es liegt uns am Herzen, gerade jetzt auch für die Gesundheit und Bildung der künftigen Generation zu sorgen“. Die Devise des Gewerbevereins sei es, die örtliche Wirtschaft zu stärken und untereinander zu vernetzen. Ebenso wie Hagenacker freut es ihn, dass man mit Daniel Albrecht von der Köndringer Firma Metalltec und dem in Köndringen wohnhaften Gideon Staenke von der Firma Concept (Vörstetten) zwei „kreative Köndringer Köpfe“ habe, die Desinfektionssäulen in der Gemeinde Teningen produzieren.



Felix Fischer, Vorsitzender des Gewerbevereins Teningen, übergab am vergangenen Donnerstag Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker (rechts) sechs mobile Desinfektionssäulen im Material „Edelstahl geschliffen“.



Evangelische Gottesdienste

Evang. Kirchengemeinde Teningen, Martin-Luther-Str. 8a

Ev. Pfarramt: zurzeit nur telefonisch oder per E-Mail erreichbar, Montag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr, Telefon 9334580, E-Mail: Teningen@kbz.ekiba.de.

Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Teningen siehe Teninger Rundschau.

Evang. Kirchengemeinde Köndringen

Evang. Pfarramt Köndringen, Bahnhofstraße 6. **Das Pfarramt ist derzeit geschlossen**, aber jederzeit erreichbar unter Telefon 8535 oder per E-Mail: koendringen@kbz.ekiba.de.

Bis auf Weiteres finden keine Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen statt.

Evang. Kirchengemeinde Nimburg

Pfarramt Nimburg, Breisacher Straße 24, zurzeit nur telefonisch oder per E-Mail erreichbar, Dienstag und Donnerstag von 10 bis 11.30 Uhr, Telefon 07663/2260, E-Mail: Nimburg@kbz.ekiba.de.

Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Nimburg siehe Nimburger Rundschau.

Katholische Gottesdienste

Pfarrbüro St. Gallus, Heimbach:

Tel. 07641 / 46889-60, Fax: 07641 / 46889-69, E-Mail: st.gallus@kath-emmendingen.de. Internet: www.kath-emmendingen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Heimbach,

Zehnthof 1:

Mittwoch 15.30 bis 17.30 Uhr

Informationen über katholische Gottesdienste in Corona-Zeiten: In der Seelsorgeeinheit fallen alle Gottesdienste und Veranstaltungen bis auf Weiteres aus. Bitte die Livestream-Gottesdienste auf der Homepage kath-emmendingen.de nutzen. Der Gottesdienst wird auch auf YouTube übertragen unter kath-Emmendingen.

Die Pfarrbüros sind zwar für den Publikumsverkehr geschlossen, während der bekannten Öffnungszeiten aber telefonisch erreichbar. Man kann auch gerne eine E-Mail schreiben. Auch außerhalb der Öffnungszeiten ist ein(e) Seelsorger(in) über Telefon 07641 / 46889-10 erreichbar. Die Kirchengemeinde ermutigt die Bevölkerung dazu, anzurufen, wenn das Gespräch mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin gewünscht wird. Bitte auch dann melden, wenn man von jemandem weiß, dem ein Anruf jetzt gut tun würde.

Aktuelle Informationen, Impulse und Gottesdienste gibt es auf der Homepage kath-emmendingen.de.

Öffnungszeiten Pfarrbüro St. Johannes: Pfarrsekretärin Barbara Wagner; Montag 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag und Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr; Telefon 07641 / 46889-40.

Liebenzeller Gemeinschaft

Am Kindergarten 8, Im Ortsteil Köndringen

Internet: www.emmendingen.lgv.org

Aufgrund der Situation sagt die Liebenzeller Gemeinschaft sämtliche Veranstaltungen ab und macht auf die Homepage ihres Bezirks aufmerksam. Hier werden aktuelle Informationen veröffentlicht. Der Gemeinschaftspastor ist unter folgender E-Mail erreichbar: hartmut.taeuber@lgv.org. Wöchentlich bietet die Gemeinschaft Drei-Minuten-Videoandachten an unter www.emmendingen.lgv.org. Online-Angebote für **Kinder und Jugendliche** unter www.swdec.de. Außerdem gibt es jede Woche kleine mutmachende Impulse für den Tag unter dem **Andachtstelefon 07641 / 9538846.**

Zeugen Jehovas

im Königreichsaal in der Ramiestraße 74, 79312 Emmendingen, Internet: www.jw.org.

Aufgrund der Corona-Krise finden bis auf Weiteres keine Zusammenkünfte statt. Ein örtlicher Ansprechpartner ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: jens.morbach@gmx.de.